

[Stand: 30.10.2026]

Vergabeunterlagen, Teil 1

Verfahrens- und Angebotsbedingungen

**GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung - Ausland (DVKA)
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn**

Öffentliche Ausschreibung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 UVgO

„Lizenzen für VMware-Produkte“

Az.: DVKA 006-2026

Ablauf der Angebotsfrist: Freitag, 20. November 2026, 14.00 Uhr
--

Diese Vergabeunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur zur Erstellung eines Angebotes verwendet werden. Eine Weitergabe, Vervielfältigung oder anderweitige Nutzung der Unterlagen ist nur mit vorheriger Zustimmung der DVKA zulässig.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck der Verfahrens- und Angebotsbedingungen sowie allgemeine Hinweise	4
2.	Auftraggeberin und Vergabestelle	4
3.	Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands, der zu vergebenden Leistungen und Leistungszeitraum.....	5
3.1	Überblick zum Auftragsgegenstand.....	5
3.2	Vertragsbeginn, Laufzeit, Leistungsbeginn und Leistungszeit.....	5
4.	Keine Aufteilung in Lose	5
5.	Gesetzliche Grundlage der Vergabe und Verfahrensart	5
6.	Vergabeunterlagen	6
7.	Hinweispflicht auf etwaige Unvollständigkeiten und Unklarheiten der Vergabeunterlagen	6
8.	Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen und Informationen.....	6
9.	Verfahrensführung und Kommunikation mit der Auftraggeberin im Vergabeverfahren	7
9.1	Verfahrensführung im Wege elektronischer Mittel	7
9.2	Kommunikation mit der Auftraggeberin und Bieterfragen	8
9.3	Ablauf des Vergabeverfahrens.....	9
10.	Begrifflichkeiten.....	9
10.1	Bietergemeinschaften	9
10.2	Einfache Nachunternehmer.....	10
10.3	Eignungsleihe	11
11.	Erstellung der Angebote	11
11.1	Grundlage der Angebote	11
11.2	Verfahrenssprache.....	12
11.3	Erstellung des Angebots	12
11.4	Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen	12
11.5	Preisangaben	12
11.6	Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Angebot	13
11.7	Eigentum an den Angebotsunterlagen und Kostenerstattung	13
11.8	Gewerbliche Schutzrechte.....	13
12.	Abgabe der Angebote.....	13

12.1	Abgabefrist und Ort.....	13
12.2	Checkliste der mit dem Angebot abzugebenden Erklärungen und Nachweise	14
12.3	Nebenangebote und Änderungsvorschläge	14
13.	Öffnung und Prüfung der Angebote	14
13.1	Öffnung der Angebote	14
13.2	Formale Angebotsprüfung und Ausschluss von Angeboten	14
13.3	Zuschlagsverbot bei Bezug eines Bieters zu Russland	15
14.	Aufklärungs- und Nachforderungsvorbehalt	15
15.	Erfüllung der Mindestanforderungen.....	16
16.	Ungewöhnlich niedrige Angebote	16
17.	Eignungsanforderungen und Prüfung der Eignung.....	17
18.	Zuschlagskriterium und Wertung der Angebote.....	17
19.	Beziehung zwischen Vergabeunterlagen bzw. Angebot und Vertrag.....	17
20.	Termine	18
21.	Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens	18
22.	Auszug aus dem Wettbewerbsregister.....	19
23.	Datenschutz.....	19

Verfahrens- und Angebotsbedingungen

1. Zweck der Verfahrens- und Angebotsbedingungen sowie allgemeine Hinweise

Bei den Verfahrens- und Angebotsbedingungen handelt es sich um die Vergabeunterlagen, Teil 1. Die Verfahrens- und Angebotsbedingungen benennen in Verbindung mit den übrigen Vergabeunterlagen die Bedingungen, Erklärungen und Nachweise, die Grundlage für die Erstellung und Abgabe sowie die Prüfung und Wertung der Angebote sind. Darüber hinaus soll das Dokument den interessierten Unternehmen einen Überblick über den Ablauf des Vergabeverfahrens geben.

Bei den in den Vergabeunterlagen (Teile 1 bis 4) samt Anlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit nicht ausdrücklich nach geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Wenn hier oder in anderen Teilen der Vergabeunterlagen für Personenbezeichnungen oder Begrifflichkeiten die männliche Form verwendet wird, ist damit gleichzeitig die weibliche Form gemeint, soweit das nicht ausdrücklich anders geregelt ist. Umgekehrt gilt die vorstehende Regelung ebenso.

Sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sind mit „interessierter Wirtschaftsteilnehmer“, „Unternehmen“ oder „Bieter“ sowohl einzelne Unternehmen als auch Unternehmensgemeinschaften (Bietergemeinschaften) gemeint. Mit der Zugänglichmachung von Informationen in den Vergabeunterlagen sind keine Garantien oder Zusicherungen verbunden.

2. Auftraggeberin und Vergabestelle

Auftraggeberin und Vergabestelle ist der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA oder *Auftraggeberin*). Der GKV-Spitzenverband Berlin ist die zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland. Im GKV-Spitzenverband bildet die DVKA mit Dienstsitz in Bonn die Schnittstelle als europäischer und weltweiter Partner der Träger der sozialen Sicherheit. Kompetenz in Beratung und Service sichern die Umsetzung über- und zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen gegenüber Versicherten, Arbeitgebern, Sozialversicherungsträgern und ihren Verbänden sowie von international agierenden Institutionen. Die bei der DVKA angesiedelte sog. *Nationale Kontaktstelle* informiert kompetent in- und ausländische Patientinnen und Patienten über Behandlungsmöglichkeiten in Deutschland und den Mitgliedstaaten der EU. Als internationales Bindeglied zwischen den Sozialversicherungssystemen erbringt die DVKA umfassende Serviceleistungen im Rahmen der EU- und Abkommensregelungen mit über 50

Staaten.

Weitergehende Informationen zur Auftraggeberin entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der DVKA (www.dvka.de).

3. Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands, der zu vergebenden Leistungen und Leistungszeitraum

3.1 Überblick zum Auftragsgegenstand

Die Auftraggeberin beabsichtigt die Beauftragung der Miete von VMware Cloud Lizenzen für 12 Monate.

Einzelheiten zum Auftragsgegenstand und zum Vertrag ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlagen Teil 3) und den Vertragsbedingungen (Vergabeunterlagen Teil 4).

3.2 Vertragsbeginn, Laufzeit, Leistungsbeginn und Leistungszeit

Der Vertrag beginnt mit seinem Abschluss. Der Abschluss des Vertrags erfolgt mit dem Zugang des Schreibens der Auftraggeberin bei dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter zur Erteilung des Zuschlags. Der Zuschlag setzt die Vertragslaufzeit in Gang. Die Vertragslaufzeit ist die Zeit von der Zuschlagserteilung bis zum Ende der Vertragsleistungslaufzeit.

Leistungsbeginn ist Samstag, 2. Januar 2027. Leistungsende ist Samstag, 1. Januar 2028. Die Vertragsleistungslaufzeit beträgt insgesamt 12 Monate. Der Vertrag endet am Samstag, 1. Januar 2028, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

4. Keine Aufteilung in Lose

Der zu vergebende Auftrag ist nicht in Lose aufgeteilt.

5. Gesetzliche Grundlage der Vergabe und Verfahrensart

Grundlage des Vergabeverfahrens sind die Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils aktuellen Fassung.

Das Vergabeverfahren wird als Öffentliche Ausschreibung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVgO durchgeführt. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Auf Grundlage der Vergabeunterlagen (Teile 1 bis 4) einschließlich Anlagen sind alle interessierten Wirtschaftsteilnehmer zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.

Die zu erbringenden Leistungen sind auf Basis eines öffentlichen Auftrags in Form eines EVB-IT Überlassungsvertrags Typ B (nachfolgend: *Vertrag bzw.*

Vertragsbedingungen) zu erbringen.

6. Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen (§ 21 Abs. 1 UVgO) umfassen vorliegend folgende Dokumente einschließlich deren Anlagen:

- Verfahrens- und Angebotsbedingungen (Vergabeunterlagen, Teil 1),
- Anschreiben Angebot und Formblätter (Vergabeunterlagen, Teil 2),
- Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlagen, Teil 3),
- Vertragsbedingungen (Vergabeunterlagen, Teil 4).

Die Bieter erhalten die Vergabeunterlagen einschließlich der zu benutzenden Formblätter in elektronischer Form, um das Ausfüllen dieser Unterlagen am PC zu ermöglichen. Für die Erstellung des Angebotes sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Formblätter / Dokumente bzw. Dateien zu verwenden, soweit sie solche zur Verfügung stellt. Der Bieter muss die ausgefüllten und unterschriebenen Dokumente zwingend auf elektronischem Weg über die in Ziffer 9.1 genannte eVergabepattform einreichen; eine andersartige Einreichung des Angebots hat den zwingenden Ausschluss des Bieters vom weiteren Verfahren zur Folge.

7. Hinweispflicht auf etwaige Unvollständigkeiten und Unklarheiten der Vergabeunterlagen

Der Bieter muss die Vergabeunterlagen (Teile 1 bis 4) unverzüglich nach dem Erhalt / Runter- laden von der eVergabepattform auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Fehler überprüfen. Fehlen darin aufgeführte Unterlagen / Angaben, so muss der Bieter die Auftraggeberin unverzüglich in Textform darauf hinweisen. Gleiches gilt ggf. für Fehler oder Unklarheiten. Weist der Bieter nicht unverzüglich darauf hin, kann er sich später nicht auf etwaige Fehler der Auftraggeberin berufen.

8. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen und Informationen

Bei den Vergabeunterlagen und ihren Anlagen sowie den darin enthaltenen Informationen und bei allen weiteren von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Daten und Kenntnissen handelt es sich um sensible Informationen. Diese sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet und nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben werden.

Sämtliche Mitarbeitende die mit der Auftragsausführung befasst sind oder Zugang

zu den Auftragsdaten haben, sind vom Auftragnehmer zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Dies hat der Auftragnehmer sicherzustellen und ggf. auf Nachfrage nachzuweisen. Gleiches gilt für etwaige Nachunternehmer und deren Mitarbeitende.

9. Verfahrensführung und Kommunikation mit der Auftraggeberin im Vergabeverfahren

9.1 Verfahrensführung im Wege elektronischer Mittel

Das Vergabeverfahren wird elektronisch über die eVergabeplattform dtvp.de“ (*eVergabe- plattform*) durchgeführt. Die Vergabeunterlagen können auf der vorstehend genannten eVer- gabepattform unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Eine Registrierung ist für den Abruf der Vergabeunterlagen nicht erforderlich, wird jedoch von der Auftraggeberin empfohlen. Registrierte Unternehmen erhalten systemseitige Mitteilungen, wenn zusätzliche Informationen wie zum Beispiel Antworten auf Bieterfragen auf der genannten eVergabeplattform zum Abruf bereitgestellt sind, sofern und solange das jeweilige Unternehmen noch am Vergabeverfahren beteiligt ist. Diese freiwillige Mitteilung befreit die Bieter aber nicht von ihrer Verpflichtung, die jeweils aktuellen Mitteilungen der Auftraggeberin selbst auf der eVergabeplattform einzusehen und sich insbesondere über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen zu informieren. Diese Obliegenheit besteht bis zur Beendigung des Vergabeverfahrens durch die Erteilung des Zuschlags oder durch Aufhebung des Vergabeverfahrens. Im Falle von Abwesenheitsmitteilungen eines registrierten Bieters erfolgt kein erneuter Versand der betreffenden Informationen, weder an dieselbe E-Mail-Adresse noch an irgendeine in der Abwesenheitsmitteilung angegebene E-Mail-Adresse.

Das Vergabeverfahren hat auf der eVergabeplattform die Identifikationsnummer:

CXP4DFVMGYD

Bitte geben Sie diese Kennnummer ein und öffnen Sie damit den Projektraum des Vergabeverfahrens. Dort können Sie alle Informationen zum Vergabeverfahren einsehen und Ihr Angebot abgeben.

Informationen über die e-Vergabe und die technischen Voraussetzungen für deren Nutzung erhalten Sie unter <https://support.cosinex.de/unternehmen/>. Telefonischen Support zur eVergabeplattform leistet die Hotline, die telefonisch unter der Rufnummer +49 (0) 900 1 267463 zu erreichen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eVergabepattform aufgrund von Wartungsarbeiten nicht ununterbrochen zur Verfügung steht. Wartungsarbeiten werden auf der eVergabepattform grundsätzlich zwei Wochen im Voraus angekündigt; Bieter haben sich selbständig darüber zu informieren und ihre Vorgehensweise darauf auszurichten.

Bitte beachten Sie, dass die Größe der zu versendenden Daten 500 MB nicht überschreitet (vgl. Tipps und Hinweise zur Angebotsabgabe auf der Homepage <https://support.cosinex.de/> bzw. <https://support.cosinex.de/unternehmen/>).

Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Handhabung der eVergabepattform und insbesondere mit der Einreichung des Angebots vertraut zu machen.

9.2 Kommunikation mit der Auftraggeberin und Bieterfragen

Die Kommunikation mit der Auftraggeberin einschließlich der Stellung und der Beantwortung von Bieterfragen erfolgt während des Vergabeverfahrens ausschließlich über die in Ziffer 9.1 genannte eVergabepattform.

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass zum Inhalt der Vergabeunterlagen wie auch zu sämtlichen anderen relevanten Themen Bieterfragen gestellt werden können. Bieterfragen sind bis spätestens

Freitag, 13. November 2026

zu stellen. Fragen und Hinweise, die an eine andere als diese Adresse übermittelt werden, sind nicht zulässig und werden nicht beantwortet. Auch mündliche oder in anderer Form gestellte Fragen werden nicht berücksichtigt.

Die Bieter werden ersucht, Bieterfragen ggf. so früh wie möglich und so konkret wie möglich zu stellen.

Die Auftraggeberin behält sich vor, nach Ablauf der vorstehend genannten Frist gestellte Bieterfragen, nicht zu beantworten, wenn diese zu einer Verzögerung des Abschlusses des Vergabeverfahrens führen würden.

Die Auftraggeberin wird die Antworten über die in Ziffer 9.1 genannte eVergabepattform für alle Bieter bereitstellen. Fragen und Antworten, die für alle Bieter relevant sind, werden anonymisiert und aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung einheitlich allen Bietern zur Verfügung gestellt. Fragen bzw. Antworten, die sachlich nur ein einzelnes interessiertes Unternehmen betreffen, werden ausnahmsweise nur diesem Bieter gegenüber beantwortet.

Die Auftraggeberin veröffentlicht ggf. auch die Fragestellung. Es wird daher darum

gebeten, die Bieterfragen so zu formulieren, dass sie zur Sicherstellung des vergaberechtlichen Geheimwettbewerbs keinerlei Rückschlüsse auf die Identität des Fragestellers zulassen.

9.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Vergabe der zu erbringenden Leistungen erfolgt im Wesentlichen im Wege folgender **drei Verfahrensschritte**:

Die Bieter sind auf der Grundlage der Bekanntmachung samt Vergabeunterlagen (Teile 1 bis 4) im **ersten Schritt** aufgefordert, ein **verbindliches Angebot** zu erstellen und abzugeben.

Im **zweiten Schritt** wird nach Abgabe der Angebote auf der Basis des vom Bieter abgegebenen Angebots samt Anlagen zunächst die Vollständigkeit, die Einhaltung der formalen Anforderungen sowie die Eignung des einzelnen Bieters geprüft und ggf. festgestellt. Zudem wertet die Auftraggeberin die nach der vorgenannten Prüfung nicht auszuschließenden Angebote nach den vorgegebenen Zuschlagskriterien, ermittelt auf dieser Basis das wirtschaftlichste Angebot und trifft die Vergabeentscheidung.

Die Bieter, die auf der Grundlage der vorgegebenen Zuschlagskriterien keinen Erfolg hatten, werden im **dritten Schritt** gem. § 46 Abs. 1 UVgO über die erfolgte Zuschlagserteilung informiert. Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen des Bieters unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots sowie den Namen des erfolgreichen Bieters.

10. Begrifflichkeiten

10.1 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Soweit in den Vergabeunterlagen Bietergemeinschaften nicht ausdrücklich als solche genannt werden, sind unter dem allgemeinen Begriff „Bieter“ auch Bietergemeinschaften zu verstehen. Bietergemeinschaften sind vor der Abgabe des Angebots nicht verpflichtet, eine bestimmte Rechtsform anzunehmen (vgl. § 32 Abs. 2 UVgO). Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft müssen mit dem Angebot entlang der Vorgaben des Formblatts „Bietergemeinschaftserklärung“ (Vergabeunterlagen, Teil 2, Formblatt 2) eine Bietergemeinschaftserklärung abgeben.

Die Bietergemeinschaft muss bei Abschluss des Vertrages eine Rechtsform haben,

bei der eine gesamtschuldnerische Haftung der einzelnen Bietergemeinschaftsmitglieder für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen besteht; die Bevollmächtigung eines Vertreters, der die Gesellschaft gegenüber der Auftraggeberin vertritt, ist vorzunehmen und nachzuweisen (Vergabeunterlagen, Teil 2, Formblatt 2). Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft muss zum Nachweis seiner Eignung die Erklärungen und Nachweise entlang der Vorgaben, die für Bieter gelten, mit dem Angebot abgeben. Dafür sind die entsprechenden Formblätter (Vergabeunterlagen, Teil 2), soweit sie zutreffen, zu benutzen und vom Bieter als Anlagen mit dem Angebot abzugeben.

Die Auftraggeberin behält sich vor dem Hintergrund des Ineinandergreifens der zu erbringenden Leistungen vor, eine Bietergemeinschaft ggf. vor der Erteilung des Zuschlags aufzufordern, darzulegen und nachzuweisen, dass sie die Leistungen ohne problematische Schnittstellen aus „einer Hand“ erbringen kann.

10.2 Einfache Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der zu erbringenden Leistungen von einem Nachunternehmer / Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er die Art und den Umfang dieser Leistungen bereits in seinem Angebot angeben. Die Benennung der Art und des Umfangs der von einfachen Nachunternehmern zu erbringenden Leistungen ist entlang der Vorgaben des Formblatts „Einfache Nachunternehmer“ (Vergabeunterlagen, Teil 2, Formblatt 4) vorzunehmen; das Formblatt 4 ist ggf. mit dem Angebot abzugeben.

Die Benennung der Namen der einfachen Nachunternehmer (nicht eignungsrelevante Nachunternehmer) und ihres Leistungsanteils bereits mit dem Angebot ist freiwillig und kann gleichfalls im Formblatt „Einfache Nachunternehmer (Vergabeunterlagen, Teil 2, Formblatt 4) vorgenommen werden. Die Auftraggeberin wird den für den Zuschlag vorgesehenen Bieter kurzfristig gesondert dazu auffordern, die Namen der einfachen Nachunternehmer zu benennen sowie die für diese erforderlichen Eignungserklärungen und -nachweise abzugeben. Die verlangten Erklärungen und Nachweise sind ggf. innerhalb einer von der Auftraggeberin zu bestimmenden Frist – die ggf. nur wenige Tage beträgt – einzureichen.

Die Auftraggeberin kann gem. § 26 Abs. 1 S. 2 UVgO die Namen der Nachunternehmer bei Bietern nach dem Ablauf der Angebotsfrist im Zuge der Prüfung und Wertung der Angebote anfordern. Die Namen der Nachunternehmer und die für diese vorzulegenden Erklärungen und

Nachweise sind dann innerhalb der von der Auftraggeberin hierfür gesetzten Frist einzureichen.

10.3 Eignungsleihe

Für den Fall, dass sich der Bieter zum Nachweis seiner „wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit“ und/oder seiner „technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit“ im Wege der Eignungsleihe der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen möchte (§ 34 UVgO), muss er bereits in seinem Angebot die Namen dieser Unternehmen angeben und benennen, auf welche Fähigkeit / Kapazität dieser Unternehmen er sich beruft (Vergabeunterlagen, Teil 2, Formblatt 5). Zudem muss er den Nachweis führen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der vertragsgemäßen Erbringung der Auftragsleistungen ohne weiteres zur Verfügung stehen, hierzu muss er eine entsprechende Verpflichtungserklärung des eignungsrelevanten Nachunternehmers abgeben (Vergabeunterlagen, Teil 2, Formblatt 6).

Darüber hinaus muss der Bieter die Eignung der benannten Unternehmen nachweisen. Für jeden eignungsrelevanten Nachunternehmer, jedes verbundene Unternehmen und jeden Dritten müssen die Erklärungen und Nachweise entlang der Vorgaben der in den Vergabeunterlagen Teil 2 enthaltenen Formblättern mit dem Angebot abgegeben werden.

Ein Bieter kann gem. § 34 Abs. 1 Satz 3 UVgO im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

11. Erstellung der Angebote

11.1 Grundlage der Angebote

Grundlage der Erstellung der Angebote sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen (Teile 1 bis 4). Die ggf. von der Auftraggeberin im Verlauf des Vergabeverfahrens erteilten weiteren Informationen wie zum Beispiel Antworten der Auftraggeberin auf Fragen der Bieter, sonstige schriftliche Hinweise wie Verfahrensbriefe sind Bestandteil der Vergabeunterlagen und für die Erstellung und Abgabe der Angebote zu beachten. Die Auftraggeberin behält sich ausdrücklich vor, die Vergabeunterlagen im Verlauf der Angebotsfrist weiter zu spezifizieren und wird bei Vornahme wesentlicher Anpassungen ggf. die Angebotsfrist entsprechend verlängern.

Den Bietern ggf. im Verlauf des Vergabeverfahrens im Wege von Hinweisen und/oder Antworten auf Bieterfragen erteilte Informationen, durch die die Vergabeunterlagen ergänzt, präzisiert oder geändert werden, gehen den Vergabeunterlagen vor.

11.2 Verfahrenssprache

Der gesamte Schriftverkehr mit der Auftraggeberin ist in deutscher Sprache zu führen. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen und vorzulegen. Das gilt insbesondere auch für die abzugebenden Erklärungen und Nachweise. Fremdsprachliche Unterlagen sind in Kopie und zusätzlich mit beglaubigter deutscher Übersetzung oder Übersetzung durch einen staatlich anerkannten oder vereidigten Übersetzer vorzulegen.

11.3 Erstellung des Angebots

Die Bieter haben auf der Grundlage der Maßgaben der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen (Teile 1 bis 4) ein vollständiges, verbindliches und zuschlagsfähiges Angebot zu erstellen. Zur Erstellung des Angebots sind zwingend die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Dokumente bzw. Formblätter zu verwenden und bei Bedarf zu vervielfältigen. Die Vergabeunterlagen Teil 2 müssen vollständig ausgefüllt sowie alle geforderten Nachweise, Erklärungen und Bescheinigungen gemäß der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen enthalten.

11.4 Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und/oder den Vertragsbedingungen, sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebotes (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 UVgO).

11.5 Preisangaben

Das Angebot muss die in dem „Preisblatt“ (Vergabeunterlagen, Teil 2, Formblatt 11) geforderten Preisangaben an den dafür vorgesehenen Stellen vollständig enthalten.

Alle Preise sind in vollen EUR und vollen Cent anzugeben (Euro-Beträge mit max. 2 Nachkommastellen). Sämtliche Preise sind als Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) anzugeben.

Die Anwendung der angebotenen Preise einschließlich etwaiger Anpassungen und der Abrechnung richtet sich nach den Bestimmungen der Vertragsbedingungen

(Vergabeunterlagen, Teil 4).

11.6 Schutz von Geschäftsgeheimnissen im Angebot

Dem Bieter obliegt es selbst, diejenigen Teile des Angebots, die ein Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite deutlich zu kennzeichnen. Macht der Bieter dies nicht, kann die Auftraggeberin im Falle der rechtlichen Überprüfung des Vergabeverfahrens von der Zustimmung des Bieters auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte (insbesondere andere Bietende) ausgehen.

11.7 Eigentum an den Angebotsunterlagen und Kostenerstattung

Das Eigentum an den eingereichten Angebotsunterlagen, Erklärungen etc. geht auf die Auftraggeberin über. Die eingereichten Angebote werden von der Auftraggeberin gemäß den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Angebote vernichtet bzw. gelöscht.

Eine Erstattung der Kosten/Aufwendungen für die Erstellung und Übermittlung des Angebots findet nicht statt. Wird das Vergabeverfahren aufgehoben, werden die Kosten für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren nicht erstattet.

11.8 Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat in seinem Angebot ggf. anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

12. Abgabe der Angebote

12.1 Abgabefrist und Ort

Das Angebot muss in elektronischer Form bis spätestens

Freitag, 20. November 2026, 14.00 Uhr (Ende der Angebotsfrist),

der Auftraggeberin über die in Ziffer 9.1 genannte eVergabeplattform zugegangen sein. Auf anderem Weg als über die genannte eVergabeplattform eingereichte Angebote oder Angebotsteile werden nicht berücksichtigt. Auch eine Angebotsabgabe per E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig und führt zwingend zum Ausschluss des Angebots aus dem Vergabeverfahren.

Der Bieter hat sicherzustellen, dass nur ein einziges Angebot hochgeladen wird. Es

ist kein zip- Ordner zu verwenden.

Angebote und Teile des Angebots, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Insbesondere Angebote, die nicht oder verspätet abgegeben werden, weil der Bieter Schwierigkeiten hatte, sein Angebot über die eVergabeplattform einzureichen und in der Verantwortungssphäre des Bieters liegen, können nicht als Verspätungsgrund geltend gemacht werden. Der Bieter trägt die Darlegungslast und Beweislast, dass diese ihn entlastenden Umstände tatsächlich gegeben sind; nach der Rechtsprechung sind in diesem Fall hohe Voraussetzungen zu erfüllen.

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können die Angebote über die eVergabeplattform zurückgezogen werden. Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen können hinsichtlich des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist ausschließlich über die eVergabeplattform vorgenommen werden.

12.2 Checkliste der mit dem Angebot abzugebenden Erklärungen und Nachweise

Das Angebot muss vollständig sein. Bieter haben vor Abgabe des Angebots die Vollständigkeit des Angebots auf der Grundlage der Checkliste (Vergabeunterlagen, Teil 2, Formblatt 1) zu prüfen.

12.3 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zugelassen und führen ggf. zum Ausschluss des Angebots aus dem Vergabeverfahren.

13. Öffnung und Prüfung der Angebote

13.1 Öffnung der Angebote

Die Öffnung der Angebote erfolgt durch die Auftraggeberin unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist. Bieter sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen, § 40 Abs. 2 UVgO.

13.2 Formale Angebotsprüfung und Ausschluss von Angeboten

Die Auftraggeberin prüft die fristgerecht eingereichten Angebote zunächst auf die Einhaltung der in diesen Verfahrens- und Angebotsbedingungen festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen, § 41 Abs. 1 UVgO. Dabei wird sie die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angebote prüfen und gegebenenfalls Angebote gem. § 42 Abs. 1 UVgO ausschließen.

Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen

enthalten. Ausgeschlossen werden gem. § 42 Abs. 1 UVgO insbesondere Angebote,

- die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- in denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind,
- die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
- die nicht zugelassene Nebenangebote enthalten.

13.3 Zuschlagsverbot bei Bezug eines Bieters zu Russland

Das am 08.04.2022 im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine veröffentlichte 5. EU-Sanktionspaket hat u.a. unmittelbare Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen. Verboten sind demnach seit dem 09.04.2022 sowohl Auftragsvergaben an Unternehmen mit Bezug zu Russland im Sinne der EU-Richtlinie 2022/576 als auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises, soweit auf diese zugezogenen Unternehmen mehr als 10 % des Auftragswertes entfallen. Um die Einhaltung dieser Vorgaben prüfen zu können, ist vom Bieter auf dem Formblatt 7 (Vergabeunterlagen, Teil 2) eine entsprechende Erklärung abzugeben und zusammen mit den Angebotsunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist über die eVergabeplattform einzureichen.

14. Aufklärungs- und Nachforderungsvorbehalt

Die Auftraggeberin behält sich vor, bei Bedarf eine Aufklärung zum Angebotsinhalt des Bieters durchzuführen, die der Bieter ggf. kurzfristig zu beantworten hat.

Die Auftraggeberin behält sich zudem vor, fehlende und/oder unvollständige Erklärungen und Nachweise unter Wahrung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung innerhalb einer angemessenen Frist bei dem Bieter nachzufordern, § 41 Abs. 2 bis 5 UVgO. Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch die Auftraggeberin innerhalb einer festzulegenden

angemessenen Frist vorzulegen. Bieter haben jedoch keinen Anspruch auf die Durchführung einer Nachforderung.

Werden die erforderlichen Erklärungen und Nachweise bis zu der mit der Nachforderung genannten Frist nicht rechtzeitig / nicht vollständig eingereicht, wird der Bieter von dem weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass Nachforderungen vergaberechtlich nach der Rechtsprechung nur sehr eingeschränkt zulässig und möglich sind.

15. Erfüllung der Mindestanforderungen

Die Vergabeunterlagen (Teile 1 bis 4) und hier insbesondere die Leistungsbeschreibung, enthalten zwingend zu erfüllende **Mindestanforderungen** an die zu erbringenden Leistungen. Die Auftraggeberin prüft nach der Abgabe des Angebots, ob die Mindestanforderungen eingehalten sind und fordert den Bieter ggf. vor der Erteilung des Zuschlags auf, kurzfristig geeignete Nachweise vorzulegen, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind und wie die Mindestanforderungen erfüllt werden. Mindestanforderungen sind in den Vergabeunterlagen u.a. mit „mindestens“, „muss“, „hat“, „ist zu“ oder vergleichbaren Formulierungen beschrieben. Werden die Mindestanforderungen nicht eingehalten, ist das Angebot zwingend auszuschließen.

16. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Auftraggeberin vom Bieter Aufklärung, § 44 UVgO. Die Prüfung durch die Auftraggeberin kann dabei insbesondere folgende Fragestellungen betreffen:

- die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
- die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung von Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
- die Besonderheiten der angebotenen Leistung,
- die Einhaltung der Verpflichtung § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
- die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

Kann die Auftraggeberin den Preis oder die Kosten nicht zufriedenstellend

aufklären, darf sie den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen und das Angebot ausschließen. Die Auftraggeberin lehnt das Angebot u.a. ab, wenn sie bei der Prüfung feststellt, dass der Preis oder Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil der Bieter Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten hat.

Im Falle der Gewährung einer staatlichen Beihilfe lehnt die Auftraggeberin das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

17. Eignungsanforderungen und Prüfung der Eignung

Die zum Nachweis der Eignung zu erfüllenden Anforderungen ergeben sich aus der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen (Teil 2, Formblätter 7 bis 10).

18. Zuschlagskriterium und Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, § 43 Abs. 1 UVgO. Das Zuschlagskriterium ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. Das bedeutet, dass der Bieter den Zuschlag erhält, der ein vollständiges und wertbares Angebot abgibt, geeignet ist sowie auf der Grundlage der Vorgaben des Preisblatts (VGU, Teil 2, Formblatt 11) den niedrigsten Angebotspreis anbietet.

Zuschlagskriterium	Gewichtung	Maximale Punktzahl
Angebotspreis, netto	100%	100

Die Wertung des Angebotspreises erfolgt nach dem umgekehrten Dreisatz. Das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis erhält die maximale Punktzahl von 100 Punkten. Der niedrigste Angebotspreis wird sodann jeweils durch den höheren Angebotspreis der anderen Bieter dividiert und mit der maximalen Punktzahl von 100 Punkten multipliziert. Die so errechneten Punktzahlen werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Bei identischem Preis entscheidet das Los.

19. Beziehung zwischen Vergabeunterlagen bzw. Angebot und Vertrag

Bei Zuschlag werden die folgenden Teile der Vergabeunterlagen bzw. Angebotsunterlagen wie folgt zum Bestandteil des Vertrags:

Bezug	Dokument		Vertrag
Vergabeunterlagen, Teil 1	Verfahrensbedingungen	Kein Vertragsbestandteil	
Vergabeunterlagen, Teil 2	Angebot des Auftragnehmers in Form der ausgefüllten Vergabeunterlagen Teil 2 samt Anlagen	wird zu	<ul style="list-style-type: none"> Preisblatt des Angebots wird zu Anlage 2 des Vertrages Sonstige Angebotsbestandteile werden Anlage 3 des Vertrages
Vergabeunterlagen, Teil 3	Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin samt Anlagen	wird zu	Anlage 1 des Vertrages
Vergabeunterlagen, Teil 4	Vertragsbedingungen	wird zu	Vertrag

20. Termine

In dem Vergabeverfahren sind folgende voraussichtlichen Termine zu beachten:

Start Vergabeverfahren	Freitag, 30. Oktober 2026
Fristende für Fragen	Freitag, 13. November 2026
Ende der Angebotsfrist	Freitag, 20. November 2026, 14.00 Uhr
Voraussichtliche Erteilung des Zuschlags	Freitag, 27. November 2026
Ende Bindefrist	Donnerstag, 31. Dezember 2026
Leistungsbeginn / Leistungserbringung	Samstag, 2. Januar 2027

Die Auftraggeberin behält sich vor, den vorgesehenen Terminplan ggf. unter Wahrung der Transparenz und des Gleichbehandlungsgrundsatzes diskriminierungsfrei anzupassen und insbesondere die vorgesehenen Fristen zu verlängern.

21. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens

Die Auftraggeberin ist insbesondere berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder

teilweise aufzuheben (§ 48 Abs. 1 UVgO). Eine Erstattung von Kosten erfolgt ggf. nicht.

22. Auszug aus dem Wettbewerbsregister

Ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB ist verpflichtet, in einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 30 000 Euro netto vor der Erteilung des Zuschlags bei der zuständigen Registerbehörde abzufragen, ob im Wettbewerbsregister Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der öffentliche Auftraggeber den Auftrag zu vergeben beabsichtigt, gespeichert sind. Die Auftraggeberin wird deshalb von dem Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, beim Bundeskartellamt für den betreffenden Bieter gem. § 6 Abs. 1 WRegG einen Auszug aus dem Wettbewerbsregister anfordern. Das bundesweite Wettbewerbsregister stellt öffentlichen Auftraggebern für Vergabeverfahren Informationen zur Verfügung, die es den Auftraggebern ermöglichen, zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte von dem Vergabeverfahren auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann.

23. Datenschutz

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet, die von Ihnen durch die Beteiligung an dem Vergabeverfahren und insbesondere durch die Abgabe eines Angebots übermittelt werden. Zudem verarbeitet die Auftraggeberin, soweit es erforderlich ist, personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewonnen werden, oder von Behörden oder von sonstigen Dritten berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse, und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse).

Persönliche Daten werden gespeichert z.B. im Zusammenhang mit der Wertung und Dokumentation von Angeboten, Ihren Bieterfragen, Daten aus der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (z.B. über Fragen und Antworten aus dem vorliegenden Vergabeverfahren).

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten durch Sie ist freiwillig. Sofern Sie geforderte Daten jedoch nicht übermitteln, kann dies dazu führen, dass ihr Angebot ausgeschlossen werden muss.

Es wird darum gebeten, nur die zwingend erforderlichen personenbezogenen

Daten zu übermitteln. Soweit die Erhebung der Daten durch Sie nicht beim Betroffenen selbst erfolgt (beispielsweise personenbezogene Daten Ihrer Mitarbeiter), ist dessen Einverständnis einzuholen. Der Betroffene ist auf die jederzeitige Möglichkeit des Widerrufs seiner Einwilligung sowie auf den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung hinzuweisen.

Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben der Bietenden werden von der Auftraggeberin und ihren Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bieter sind verpflichtet, die am Projekt beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (z.B. Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen. Im Falle der Zuschlagserteilung sind die mit der Leistungserbringung betrauten Personen auf die Vertraulichkeit im Sinne des Datenschutzrechts zu verpflichten, die hausinternen IT-Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten.

Der einzelne Auftragnehmer verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder der Durchführung des gegenständlichen Vertrags betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und der Auftraggeberin auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Soweit die Auftraggeberin wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin sowie der Datenschutzbeauftragte der Auftraggeberin jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.

* * *